

„Alter Familienbesitz“

Der Handel mit illegalen antiken Fundgegenständen und Kunstobjekten nimmt zu. Es ist schwierig, ihre illegale Herkunft nachzuweisen.

Kämpfer des „Islamischen Staats“ (IS) haben in der antiken syrischen Stadt Palmyra weltbekannte Kulturgüter zerstört. Viele Kulturgüter aus Krisenregionen landen im Ausland, etwa bei privaten Sammlern, denen die wahre Herkunft dieser Artefakte von Kunsthändlern oft verschwiegen wird. Satellitenaufnahmen im Irak und in Syrien zeigen systematische Plünderungen von Ausgrabungen und Kulturgutfunden. Im Mai 2015 wurde bekannt, dass der „IS“ ein „Antikenministerium“ eingerichtet hat¹. Der weltweite illegale Handel mit Antiken soll zur Terrorfinanzierung beitragen. Dies wurde im Februar 2015 vom United Nations Security Council in der UN Resolution 2199 (2015) bestätigt².

Raubgrabungen. Ausgrabungen ohne behördliche Genehmigungen kommen in allen Teilen der Welt vor. Die Arbeit ist zwischen Ausgräber, Abnehmer, Zwischenhändler und Händler aufgeteilt, es wird gut organisiert zusammengearbeitet. Mafiaähnliche Strukturen der Raubgräber wurden im „Medici-Fall“ festgestellt: Über Jahrzehnte wurde antikes Kulturgut in Italien illegal ausgegraben und landete in Galerien und amerikanischen Museen³. Der Käufer bzw. Sammler von Antiken bemerkt nichts von Bürgerkrieg, organisierter Kriminalität und menschlichem Leid. Vermutlich will er das auch gar nicht wissen und begnügt sich mit der Herkunftsangabe des Händlers, die in 90 Prozent der Fälle lautet: „alter Familienbesitz“. Das ist nicht mehr nachzuweisen.

Bei Kunstgegenständen gibt es keine grundbuchähnlichen Eintragungen. Kunsthändler haben den Sicherheitsbehörden die Nachschau in den Geschäftslokalen zu ermöglichen, Beweismittel vorzulegen, Einsicht in die Geschäftsbücher zu gewähren und die für die Überprüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen, insbesondere über die Herkunft von Waren⁴. Seit 1859 besteht in der Gewerbeordnung diese Verpflichtung des Kunsthandels, sich über die Herkunft von Waren zu informieren. In der Praxis dürfte es selten vor-



Antike Fundgegenstände sind der Polizei, dem Bundesdenkmalamt, einem Bürgermeister oder einem Museum zu melden.

kommen, dass Nachweise über die Herkunft eingefordert und die Angaben des Verkäufers überprüft werden.

Auch im Wiener Kunsthandel werden hochpreisige antike Stücke mit Herkunftsbezeichnungen wie „seit Generationen im Familienbesitz“ oder „erworben vor 1970“ angeboten. Diese Angaben sind überprüfenswert. Sie sagen nichts darüber aus, ob nicht auch der Vorbesitz bereits unrechtmäßig war⁵. Im Entwurf⁶ für das österreichische Kulturgüterrückgabegesetz (KGRG), das in Kürze in Kraft treten wird, war vorgesehen, dass der Kunsthandel den Erwerber vor der Übereignung des Kulturgutes unaufgefordert und nachweislich über die Herkunft des Kulturgutes aufklärt. Leider findet sich diese wichtige Sorgfaltspflicht in der Regierungsvorlage nicht mehr⁷. Die Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres⁸ ist nicht in die Regierungsvorlage aufgenommen worden.

In Deutschland wird ebenfalls in Kürze über ein Kulturgutschutzgesetz (KGSG) entschieden. Der Entwurf sieht einige vielversprechende Bestimmungen vor (z. B. Sorgfalts-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten in den §§ 41 bis 45 KGSG: dreißigjährige Aufzeichnungspflicht für den Kunsthandel, umfangreiche Sorgfaltspflichten, Einbinden der „Red Lists“)⁹.

Es gibt keine Fahndung nach einem illegal ausgegrabenen Stück. Es kommt gereinigt auf den Markt und hat keine oder eine erfundene Geschichte. Anti-

ken, die sich tatsächlich seit Langem in Familienbesitz befinden, können in der Regel entsprechende Ausfuhrpapiere, Grabungslizenzen, Fundmeldungen, Fotografien oder Publikationen aufweisen¹⁰. Die Schwierigkeit besteht im Beweis, dass ein Gegenstand ein Kriegsgebiet unrechtmäßig verlassen hat oder gestohlen wurde. Wichtig dabei ist die Unterstützung durch Experten der relevanten Museen oder Universitäten.

Bei Kulturgut aus Syrien oder dem Irak ist zu prüfen, ob die EU-Verordnungen Nr. 1332/2013 des Rates vom 13. Dezember 2013 bzw. Nr. 1210/2003 des Rates vom 7. Juli 2003 zur Anwendung kommen. Demnach darf kein Kulturgut aus Syrien gehandelt werden, das nach dem 9. Mai 2011 aus Syrien ausgeführt wurde, oder nach dem 6. August 1990 aus dem Irak. Nach dieser Verordnung muss der Verkäufer den Beweis der Rechtmäßigkeit des Objekts führen.

Rechtslage in Österreich. Im Gegensatz zu anderen europäischen Ländern gibt es in Österreich keinen Straftatbestand der illegalen Ausgrabung, sondern nur den der Hehlerei und der Unterschlagung. Die Grabung nach archäologischen Gegenständen ist laut § 11 Denkmalschutzgesetz (DMSG) nur mit einer Genehmigung des Bundesdenkmalamts und bei Vorliegen einer fachlichen Ausbildung möglich.

Werden archäologische Gegenstände gefunden, besteht die Pflicht, den Fund spätestens an dem der Auffindung folgenden Werktag einer Polizeidienststelle, dem Bundesdenkmalamt, einem Bürgermeister, einem Museum, etc. zu melden (§ 8 DMSG). Das Eigentum am Fund teilen sich Finder und Grundbesitzer (§ 399 ABGB).

Im legalen und illegalen Kunsthandel Österreichs werden immer öfter antike Gegenstände aus Ägypten, Syrien, der Türkei, dem Irak oder Libyen angeboten. Auch aus Raubgrabungen stammende Münzen und archäologische Gegenstände aus Südosteuropa werden im Wiener Kunsthandel verkauft. Österreich ist in vielen Fällen zumindest ein Transitland für illegales Kul-



Gestohlene ägyptische Statuette: Im März 2015 in Innsbruck sichergestellt.

turgut. Am 16. November 2015 wurde eine ägyptische Statuette (Uschebti), die im März 2015 in Innsbruck sichergestellt worden war, dem Botschafter Ägyptens zurückgegeben. Es wurde vermutet, dass der Gegenstand in Ägypten gestohlen worden und nach Österreich gelangt war. Die Expertinnen der ägyptisch-orientalischen Abteilung des Kunsthistorischen Museums Wien konnten das Grab feststellen, aus dem das Uschebti stammte.

Red Lists. Der Angriff auf Kulturgut durch den „IS“ hat alle am Kulturgüterschutz beteiligten Organisationen auf den Plan gerufen. Vertreter der United Nations Education, Scientific and Cultural Organization (UNESCO), von Interpol und vom United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC) arbeiten an Strategien, um dagegen vorzugehen¹¹. UNESCO zeigt in Videos die Problematik der Kulturgutplünderungen in Krisengebieten¹².

Der Internationale Museumsrat (ICOM) veröffentlicht seit Jahren „Red Lists“, um auf die Bedrohung von Kulturgut hinzuweisen¹³. Diese „roten Listen“ enthalten Kategorien von gefährdeten Kulturgütern, Ansprechstellen in den jeweiligen Ländern und Hinweise auf gesetzliche Grundlagen. Die zuletzt erschienenen „roten Listen“ betreffen Kulturgut aus Syrien, Ägypten, dem Irak und Afghanistan. Sie wurden in das deutsche KGSG (§ 44) aufgenommen und haben nicht nur Empfehlungscharakter, sondern gesetzliche Relevanz.



Rückgabe der ägyptischen Statuette: Regine Wieselthaler-Buchmann (BK), KHM-Generaldirektorin Sabine Haag, Botschafter Khaled Abdelrahman Abdellatif Shamaa.

Die USA sind ein Zielland für syrisches und irakisches Kulturgut: Der Import syrischer Kulturgüter in die USA ist zwischen 2011 und 2013 um 145 Prozent gewachsen, der Import irakischer Kulturgüter um 61 Prozent¹⁴. Das Federal Bureau of Investigation (FBI) wies in einer Aussendung auf den Zusammenhang zwischen Kulturgutplünderungen und dem „IS“ hin, ersuchte um Vorsicht und besondere Sorgfalt beim Ankauf von antiken Gegenständen, und um Mithilfe des Kunsthandels¹⁵. Die Europäische Union reagierte mit den oben erwähnten Verordnungen und prüft derzeit weitere Initiativen. Viele Archäologen fordern ein Verbot des Handels und Sammelns von antiken Objekten.

Ohne Käufer oder Sammler würde das Problem der Plünderungen rasch gelöst sein. Archäologen arbeiten daran, die noch bestehenden Kulturgüter in den Kriegsgebieten digital zu erfassen, um sie zumindest auf diese Weise für die Nachwelt zu erhalten¹⁶.

Eine weniger radikale Lösung wäre der Vorschlag, antike Gegenstände nur mehr mit einem Zertifikat veräußern zu dürfen, das über die Herkunft des Stücks Auskunft gibt. Archäologen fordern seit der Berliner Archäologenkonferenz 1988, dass jeder archäologische Gegenstand von einem Stammbaum begleitet sein soll¹⁷, der Auskunft über den Fundort, Fundzeit, Fundumstände, Vorbesitzer und mehr bietet. Auch wenn davon auszugehen ist, dass ein solches Zertifikat gefälscht werden

kann, würde es in vielen Fällen zu einer Bewusstseinsänderung führen und dazu beitragen, den illegalen Antikenhandel einzudämmen.

Sorgfaltsregeln. Vor einigen Jahren wurde von der Geschäftsführung des Online-Auktionshauses *eBay* eine Änderung der Grundsätze für den Verkauf archäologischer Gegenstände verfügt: In der Schweiz, in Deutschland und Österreich muss seither jedem Angebot ein Legitimationsnachweis beigegeben sein¹⁸. Diese freiwillige Maßnahme hat dazu geführt, dass in diesen Ländern die Angebote für archäologisches Kulturgut erheblich reduziert wurden. EU-weite einheitliche Regeln für den Verkauf von antiken Gegenständen wären eine effektive Lösung, wie einheitliche Sorgfaltsmaßstäbe für den Verkauf von Kunstgegenständen. Sorgfaltspflichten für den Erwerb würden wesentlich zu einer Lösung des Problems beitragen.

Diese Sorgfalt beim Erwerb soll nicht nur den gewerblichen Handel, sondern auch Privatpersonen und Sammler betreffen. Sorgfaltspflichten finden sich seit 1995 in der UNIDROIT-Konvention über gestohlene oder rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter¹⁹. Einen Anhaltspunkt bietet die in der Richtlinie 2014/60 EU über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates verbrachten Kulturgütern²⁰ definierte einzuhaltende „erforderliche Sorgfalt“. Sie gilt für jeden Erwerber, auch für Privatpersonen. Die neue Richtlinie und die



Antike syrische Stadt Palmyra: IS-Kämpfer zerstörten den rund 2000 Jahre alten Triumphbogen der Stadt.

vor Kurzem ratifizierte UNESCO-Konvention 1970²¹ werden Anfang 2016 im Kulturgüterückgabegesetz (KGRG)²² umgesetzt. Allerdings ist kaum damit zu rechnen, dass geplündertes Kulturgut aus kriegführenden Ländern oder sonstigen Krisengebieten am Zivilrecht zurückgefordert wird. Eine Beweislastumkehr würde helfen, den Missbrauch mit falschen Provenienzenangaben zu verringern. Die legale Herkunft eines Objektes sollte bewiesen werden müssen, nicht die Unrechtmäßigkeit eines Objektes, das bis vor Kurzem in der Erde verborgen war.

Anita Gach

Ministerialrätin Mag. Anita Gach, MA leitet das Referat 2.4.3 (Kulturgutfahndung) im Bundeskriminalamt. Das Referat ist die Zentralstelle für die Bekämpfung der Kulturgutkriminalität in Österreich.

¹Wessel, G., *Das schmutzige Geschäft mit der Antike. Der globale Handel mit illegalen Kulturgütern* (2015), 44.

²www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/RES/2199 (2015) (abgefragt am 27.11.2015).

³Watson Peter./Todeschini Cecilia, *Die Medici-Verschönerung. Der Handel mit Kunstschätzen aus Plünderungen italienischer Gräber und Museen* (2006).

⁴§ 154 Abs 2 Gewerbeordnung (GewO) 1994 BGBl 1994/194 idF BGBl I 2013/125.

⁵Siehe auch Wessel, G., *Das schmutzige Geschäft mit der Antike. Der globale Handel mit illegalen Kulturgütern* (2015) 86 f.

⁶www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00135/index.shtml (abgefragt am 27.11.2015).

⁷www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/II/00880/index.shtml (abgefragt am 27.11.2015).

⁸www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_04250/index.shtml (abgefragt am 27.11.2015).

⁹www.bundesregierung.de/Content/DE/E/_Anlagen/BKM/2015/2015-11-04-novelle-kulturgutschutzgesetz.html;jsessionid=CA986122F3CB57439BAEA4BE7630C780.s1t2?nn=811092 (abgefragt am 30.11.2015).

¹⁰Siehe dazu Dietrich, *Antiken, Recht und Markt, Kunstrechtsspiegel* 2008 174 ff.; Müller-Karpe, *Antikenhandel J. Kulturgüterschutz Fortsetzung von KUR 2010 91 ff, KUR 2011 61 ff*; Müller-Karpe, *Antikenhandel J. Kulturgüterschutz Fortsetzung KUR 2011 61 ff, KUR 2012 195 ff.*

¹¹www.interpol.int/News-and-media-/News/2015/N2015-145 (abgefragt am 26.11.2015).

¹²www.youtube.com/watch?v=4r0ZTN6ZoM4 (abgefragt am 27.11.2015).

¹³www.bmi.gv.at/cms/bkl_fahndung/

(abgefragt am 27.11.2015).

¹⁴Wessel, G., *Das schmutzige Geschäft mit der Antike. Der globale Handel mit illegalen Kulturgütern* (2015), 44.

¹⁵www.fbi.gov/news/stories/2015/august/isil-and-antiquities-trafficking (abgefragt am 27.11.2015).

¹⁶Siehe dazu www.chnt.at/cultural-heritage-in-danger/ (abgefragt am 27.11.2015).

¹⁷Heilmeyer W.-D., *Zwanzig Jahre Berliner Erklärung – Illegale Archäologie, Leihgaben, Zusammenarbeit*, in: Reichelt (Hrsg), *Ludwig Boltzmann Institut für Europarecht. Vorlesungen und Vorträge, Heft 28* (2008).

¹⁸Odendahl, K., *Die Bekämpfung des illegalen Handels mit archäologischen Kulturgütern: Neue Wege auf der Internetplattform eBay*, *Kunstrechtsspiegel* 2008. S. 172.

¹⁹www.unidroit.org/instruments/cultural-property/1995-convention (abgefragt am 27.11.2015).

²⁰<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32014L0060> (abgefragt am 26.11.2015).

²¹UNESCO-Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut, Paris, 14. November 1970.

²²www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/II/00880/index.shtml (abgefragt am 27.11.2015).